

# **Dienstanweisung Nr. 4/ 2012**

## **zu Förderrichtlinien**

### **AZ: II – 500.5.1**

**Vorbemerkung:**

Die Dienstanweisung tritt am 01.08.2012 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 3/2011.

Für die Integration in Arbeit stehen den Integrationsfachkräften in den Jobcentern verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Um die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und effizient einzusetzen, wurden Förderrichtlinien erarbeitet. Innerhalb des abgesteckten Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Förderungen, die über den benannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter und Teamleiterinnen bzw. Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen.

Förderentscheidungen, insbesondere das **ausgeübte Ermessen**, sind immer nachvollziehbar in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren.

Die Mittel sind wirkungsorientiert und wirtschaftlich einzusetzen. Dabei ist der Fördercheck zu nutzen.

## Förderungsmöglichkeiten:

Nr.	Leistungsart
1.	<p data-bbox="296 327 1059 360"><b>Vermittlungsbudget (VB) § 16 SGB II i V m § 44 SGB III</b></p> <p data-bbox="296 394 1449 495">Förderziel ist die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen Ausbildung. Dies gilt auch bei Arbeitsaufnahmen im Ausland (EU, EWR und Schweiz).</p> <p data-bbox="296 528 1449 663">Die Förderung soll nur erfolgen, sofern diese für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist hiervon ausgeschlossen. Weiterhin bietet das VB im Rahmen der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit, Leistungen über die Arbeitsaufnahme hinaus zu leisten.</p> <p data-bbox="296 696 1449 763"><u>Ausbildungssuchende</u> können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung gefördert werden.</p> <p data-bbox="296 763 1449 965"><b>AUSNAHME:</b> Soweit die <b>aufgenommene</b> Ausbildung <u>grundsätzlich</u> mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für <u>Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung</u> (z.B. Pendelfahrten, Lehrgangskosten, Lehrmittel), die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden (z.B. Fahrkosten, Werbungskosten).</p> <p data-bbox="296 999 1449 1234">Grundsätzlich ist der Antrag auf Förderung nach dem VB vor Eintritt des leistungsbelegten Ereignisses zu stellen. Sollte der Antrag dennoch nach dem Ereignis gestellt werden (verspätet), ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit und Notwendigkeit) vorliegen. Wenn dies bejaht werden kann, ist eine Förderung möglich. Die Ermessensentscheidung ist ausreichend zu dokumentieren. Dabei ist der Vermerktyp „VB„ zu nutzen (Achtung: Bitte auch einen Beratungsvermerk wegen der Kontaktdichte anlegen).</p> <p data-bbox="296 1267 1449 1402">Bezüglich möglicher Förderarten und Förderhöhen sieht das VB keine detaillierten Festlegungen vor. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK im Rahmen des <b>pflichtgemäßen Ermessens</b>. <b>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist ausreichend und nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.</b></p> <p data-bbox="296 1402 1449 1469">Beabsichtigte Förderungen von 1.500,- € bis 5.000,- € <b>müssen</b> mit der TL abgestimmt werden; ab 5.000,- € ist zwingend die Zustimmung der BL einzuholen.</p> <p data-bbox="296 1469 1449 1570">Zur Ermessensausübung sind die Hinweise ab S. 19 der Anlage zur Geschäftsanweisung - Förderung aus dem Vermittlungsbudget - hilfreich. Zu finden unter folgendem Link:</p> <p data-bbox="296 1603 746 1637"><a href="#">Anlage GA VB 01/2012 - (SGB III)</a></p> <p data-bbox="296 1671 507 1704"><b>Weitere Hilfen:</b></p> <p data-bbox="296 1738 903 1771"><a href="#">Gemeinsame Erklärung von Bund und Länder</a></p> <p data-bbox="296 1839 1417 1906">Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):</p> <p data-bbox="188 1939 651 1973"><b>1.1 <u>Kosten für Bewerbungen</u></b></p> <p data-bbox="296 1973 1449 2040">Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen (Fahrkosten, Bewerbungskosten).</p>

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Bei vollständiger Bewilligung reicht bei der Übergabe des Antrags an das Maßnahmebüro Team (401) die Auflistung der angeschriebenen Arbeitgeber mit einer Bestätigung der IFK darüber, dass die entsprechenden Anschreiben vorlagen auf der Stellungnahme zum Antrag. Bei Ablehnung oder Teilbewilligung **müssen** dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen/Antworten der Arbeitgeber mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigelegt werden.

Grundsätzlich wird pro schriftlicher Bewerbung eine Pauschale in Höhe von 5,- € gewährt. Begründete Einzelfälle können im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.

**Beachte:** Auf die Erstellung eines Bewilligungsbescheides kann verzichtet werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Erklärung des Kunden auf dem Antrag. Bei Entgegennahme des Antrages ist die Vollständigkeit der Angaben des Kunden zu prüfen. (Frage-Nr. 7 im Antrag)

Ausgehend von der Pauschalierung in Höhe von 5,- € soll grundsätzlich ein Jahresbetrag von 260,- € im Kalenderjahr nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.

**ACHTUNG:** Für Bewerbungen auf Mini-Jobs, per e-Mail oder für nicht sozialversicherungspflichtige Praktika werden keine Bewerbungskosten gezahlt. Für eine mündliche Bewerbung (initiative Vorsprache beim Arbeitgeber) können Bewerbungskosten nur übernommen werden, wenn ein Nachweis über die Einreichung vollständiger Bewerbungsunterlagen vorliegt.

## 1.2

### **Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch**

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ die beantragten Kosten (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden.

Die Antragstellung sollte grundsätzlich vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Sofern der Kunde Mitreisender (Mitfahrerzentrale) ist, werden nur die tatsächlichen Kosten auf Nachweis bis max. zur Höhe der Kilometerpauschale übernommen.

Dabei ist es unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-Maps“ beigelegt werden.

Link zur Auskunft der Deutschen Bahn:

[DB Auskunft / nah.sh](http://DB.Auskunft/nah.sh)

Ebenso können Fahrkosten für Vorstellungsreisen ins Ausland (EU, EWR und Schweiz) bewilligt werden.

Sollte im Einzelfall eine auswärtige Unterbringung/Übernachtung notwendig und angemessen sein, kann dies im Rahmen des VB in tatsächlicher Höhe (ohne Verpflegung) auf Nachweis übernommen werden. Der Nachweis muss im Maßnahmebüro Team 401 eingereicht werden.

**ACHTUNG: Fahrkosten, die durch Einladungen ins Jobcenter oder zum ÄD/BPD entstehen, können übernommen werden, jedoch nicht über das VB.**

**Der Antrag nach §§ 56, 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III ist zu verwenden. Der Vordruck ist unter den lokalen Vordrucken unter: JC Kiel >Förderung >Reisekosten hinterlegt.**

**Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollen KVG Fahrscheine ausgehändigt werden.**

**Für Einladungen oder Vorsprachen bei Maßnahmen und Trägern werden keine Fahrkosten / Fahrkarten übernommen.**

### 1.3

#### **Mobilität:**

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Ebenso können daneben auch Kosten für den Arbeitsantritt sowie ins EU Ausland sowie (EU, EWR und Schweiz) übernommen werden.

Beispiele: Fahrkosten für Arbeitsantritt, Kosten für Pendelfahrten, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, Kosten für den Erwerb folgender Fortbewegungsmittel: Fahrrad, Mofa, Kfz (dabei private Nutzung berücksichtigen).

#### 1.3.1

##### **Pendelfahrten:**

Bei Förderung von Pendelfahrten soll grundsätzlich eine Förderdauer von 3 Monaten nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder bei Benutzung eines KFZ (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer, kann abweichend von der allgemeinen Regelung auch der geringere Betrag übernommen werden, wenn der eLb über die allgemeine Regelung zur Kostenerstattung (0,20 €/KM) aufgeklärt wurde und dies in VerBIS dokumentiert wurde.

Die Antragstellung soll grundsätzlich vor Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Eine Förderung ist grds. nur in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Sollte die Antragstellung nach Arbeitsaufnahme erfolgen, ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen. Die Eigenleistungsfähigkeit ist besonders zu berücksichtigen.

Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-Maps“ beigefügt werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)

**ACHTUNG:** Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Fahrkosten als Mehraufwendungen im Wege der **Werbungskosten** bei der Alg II-Berechnung in Abzug gebracht werden.

#### 1.3.2

##### **Getrennte/doppelte Haushaltsführung:**

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 121 Abs. 4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und weniger) tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, wenn die Förderung im Rahmen der Einzelfallentscheidung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Doppelte/getrennte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. **Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.**

**Beachte:** Die Förderung einer doppelten Haushaltsführung dient nicht der Überbrückung von Kündigungsfristen.

Eine Förderung ist grds. nur in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Die Antragstellung soll grundsätzlich vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung bis zu 6 Monaten erfolgen.

Eine Förderung der doppelten Haushaltsführung kann bis zu einem Betrag von **max. 300,- €/Monat** erfolgen. (Vorlage des Arbeitsvertrages und des "neuen" Mietvertrages bei Team 401 notwendig.) Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Sofern der Antrag nach Arbeitsaufnahme erfolgt, ist eine Förderung aus dem VB nur möglich, wenn der Kunde weiterhin im Leistungsbezug ist.

**ACHTUNG:** Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist **vor** einer Bewilligung zu prüfen, ob die Mehraufwendungen im Wege der **Werbungskosten** bei der Alg II-Berechnung in Abrechnung gebracht werden können.

#### 1.4

##### Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 121 Abs.4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden gem. § 121 Abs 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen.

##### **Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen!!!**

Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

Sollte ein Umzugswagen benötigt werden (Selbstfahrer) sind mindestens 2 Angebote/Kostenvoranschläge von Mietwagenfirmen vorzulegen. Das günstigste Angebot ist zu gewähren. Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an den Kunden erstattet. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei 401 notwendig.) Kosten können bis max. 1.500,- € übernommen werden.

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, **muss** die Entscheidung über die TL erfolgen. Kosten können bis max. 1.500,- € übernommen werden. Es sind mindestens 2 Angebote/Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen vorzulegen. Das günstigste Angebot ist zu gewähren.

Sofern die Kosten 1.500 Euro übersteigen ist eine Einzelfallentscheidung über die TL notwendig. Die Ausübung von Ermessen muss nachvollziehbar sein.

Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen werden nicht übernommen.

#### 1.5

##### KFZ/MOFA und andere Fortbewegungsmittel

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigung ein Kfz notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

Für ein gebrauchtes Fahrzeug können bis zu max.1.000,- € als Zuschuss (Mofas und anderen Fortbewegungsmitteln in der Regel weniger) gewährt werden.

Kosten, die 1.000,- € übersteigen, werden grundsätzlich als Darlehen gewährt.

Bei der Höhe des Zuschusses ist der Eigennutzen des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

Bei einer Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen! (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)

## 1.6

### Führerschein

Die Förderung des Führerscheins Klasse B ist im Rahmen des VB der Mobilität möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (auch zum Erreichen der Arbeitsstelle) notwendig ist. Die Vorlage einer Einstellungszusage bzw. eines unterschriebenen Arbeitsvertrages ist notwendig. (Vorlage bei Team 401 notwendig)

In Einzelfällen ist eine Förderung auch dann möglich, wenn sich die Eingliederungsaussichten verbessern und ohne die Förderung der gleiche Erfolg wahrscheinlich nicht eintreten wird. Hier ist die Ausübung des Ermessens unter Darlegung der Gründe ausführlich zu dokumentieren.

Die Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder in Kombination gefördert gewährt werden. Ein Zuschuss kann bis zu max. 1.200,- € gewährt werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind als Eigenanteil vom eLb selbst zu tragen.

Kosten für den Führerschein, die 1.200,- € übersteigen, können als Darlehen gewährt werden, wenn auf Nachweis des eLb eine Finanzierung aus eigenen Mitteln oder Fremdmitteln nicht möglich ist (auch keine Ratenzahlungsmöglichkeit über Fahrschule). Der eLb muss innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung der Förderung eine Anmeldung bei einer Fahrschule vorlegen. Der Führerscheinwerb sollte innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der 6 Monatsfrist ist in begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit) möglich.

Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen! (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)

Der Erwerb des Führerscheins der **Klasse CE (LKW)** soll grundsätzlich als FbW erfolgen. Das Jobcenter Kiel bietet Maßnahmen zum Führerscheinwerb der Klasse CE an.

**Grundsätzlich hat eine FbW Vorrang vor dem VB.**

## 1.7

### Wiedererlangung des Führerscheins

Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerscheins entstehen, (MPU= medizinisch psychologische Untersuchung) können unter Berücksichtigung des Einzelfalles bis 1.000,- € als Darlehen übernommen werden, wenn die Wiedererlangung des Führerscheins zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist und der erfolgreiche Abschluss der MPU durch den Kunden realistisch erscheint.

Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen und alle Bescheinigungen sind bei Team 401 vorzulegen.

## 1.8

### Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE ab 50 Jahren

Die Kosten (ca. 100,- bis- 200,- €) für den Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahren können gewährt werden.

## 1.9

### Arbeitsmittel

Die Kosten für Arbeitskleidung und Ausrüstung, die zur Arbeitsaufnahme notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind, können auf Antrag übernommen werden.

Die Beschaffung von Sachmitteln über Gutscheine ist sinnvoll. Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsbildung ist nicht möglich, da der AG alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind. (z.B. Koch-Messer, Frisör-Scheren, Maler-Pinsel)

Es sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Das günstigste sinnvollste Angebot ist zu gewähren und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszustellen. Sollte die Ausstellung eines Kostenvoranschlages nicht handelsüblich sein (Kaufhausartikel) ist es ausreichend, wenn die IFK dies vermerkt.

Die Anschaffungsnachweise sind vorzulegen. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)

#### 1.10 **Erwerb von Bescheinigungen**

Kosten für den Erwerb von Bescheinigungen, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungen, Zertifikate, Gesundheitsnachweise, Übersetzungen von Zeugnissen) können auf Antrag übernommen werden.

Kosten für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes können nur übernommen werden, wenn dies für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich.

**ACHTUNG:** Für die Beantragung eines **Führungszeugnisses** entstehen dem Kunden bei Vorlage seines Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich.  
(Ausnahme: Erweitertes Führungszeugnis)

#### 1.11 **Unterstützung der Persönlichkeit**

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung, ggf. Bekleidung für Vorstellungsgespräche).

Bei der Entscheidung über Kostenübernahme ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren.

**Es sind vorab auch Leistungspflichten Dritter zu prüfen. Z.B. können für Kosten bei Brillen und Zahnersatz die Krankenversicherung / Reha zuständig sein.** In diesem Zusammenhang sind die Kunden immer über die Härtefallregelung des SGB V zu informieren.

Die Übernahme der Kosten erfolgt als Zuschuss und ist auf max. 200,- € jährlich begrenzt. Eine Selbstbeteiligung erfolgt als Darlehen.

Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen und alle Bescheinigungen sind bei Team 401 vorzulegen.

#### 1.12 **Sonstige Kosten**

Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.

Teilnehmer an Maßnahmen, die nach Bundes- oder Landesprogrammen gefördert werden, können Fahrkosten erhalten, soweit diese nicht durch das Bundes- oder Landesprogramm abgedeckt werden, das Jobcenter an der Maßnahme als Kofinanzierer betei-

ligt ist und die Maßnahme der Integration in den 1. Arbeitsmarkt dient.

Gefördert werden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel; bei Benutzung von PKW werden 0,20 € je gefahrenen Kilometer gefördert.

Bitte beachten: Fahrkosten zu Integrationskursen sind **nicht förderfähig**, weil diese Kurse nicht der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Zur weiteren Hilfe:

[http://www.baintern.de/nn\\_516524/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Dokument/Vermittlungsbudget-FAQ.html](http://www.baintern.de/nn_516524/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-044-Vermittlungshilfen/Dokument/Vermittlungsbudget-FAQ.html)

## **2. Einzelmaßnahmen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MABE)**

**Die MABE nach § 45 SGB III setzen sich zusammen aus: (Links der GA's)**

- **Maßnahmen bei einem Träger (MAT) und**
- **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) und**
- **Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV).**

**Grundsätzlich hat eine FbW Vorrang vor einer MAT.**

### **2.1 Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**

Mit der Durchführung von Maßnahmen können Träger beauftragt werden (Gruppenmaßnahme des JC Kiel). Über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT) kann auch eine Einzelmaßnahme gefördert werden.

Dazu bedarf der Träger einer Zulassung nach § 176 SGB III. Bis zum 31.12.2012 brauchen Träger, die Vergabemaßnahmen durchführen oder dies beabsichtigen, keine Zulassung. Träger, die AVGS-MAT durchführen wollen, benötigen schon seit dem 01.04.2012 eine Zulassung nach § 176 SGB III und eine Zertifizierung der angebotenen Maßnahme.

#### **2.1.1 Maßnahmen bei einem Träger mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)**

Mit den gesetzlichen Neuregelungen wird den Jobcentern im Bereich der MABE eine neue Handlungsalternative eröffnet. Neben den Vergabemaßnahmen kann ab dem 01. April 2012 das Gutscheinverfahren (AVGS-MAT) genutzt werden.

Die IFK entscheidet, ob ein AVGS-MAT ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine Gruppenmaßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAT sind die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des eLb ebenso zu berücksichtigen, wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.

Der AVGS-MAT ermöglicht es der/dem eLb, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgern, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des eLb.

Das Gutscheinverfahren (AVGS-MAT) eignet sich überwiegend nicht für eLb mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (dazu zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und eLb mit komplexen Profillagen. Hier ist eher ein konkretes Maßnahmeangebot (z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen) mit individuell festgelegter Teilnahmedauer angezeigt.



Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen nach § 179 SGB III bei einem zugelassenen Träger nach § 176 SGB II eingelöst werden.

Übergangsregelungen wie bei den Vergabemaßnahmen gibt es hier nicht.

Die nach § 176 SGB III zugelassenen Maßnahmen sind in KURSNET zu finden.

Grundsätzlich sind AVGS-MAT im Tagespendelbereich zu nutzen. Der AVGS ist daher regional auf die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg zu begrenzen.

Sollen Maßnahmen in anderen Bundesländern genutzt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit ist vorab immer zu prüfen, ob in Kiel ein geeignetes Angebot vorhanden ist.

Der AVGS soll zeitlich auf maximal 3 Monate beschränkt werden.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in MAT darf die Dauer von 8 Wochen – auch als Bestandteil einer eingekauften Maßnahme - nicht übersteigen.

**Achtung:** Der vollständige AVGS muss zwingend (rechtzeitig) **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim Jobcenter Kiel vorliegen. Die Bewilligung über die Teilnahme und die zu bewilligenden Kosten (z.B. Fahrkosten, Lehrgangsgebühren) muss dem eLb vor Maßnahmebeginn zugegangen sein. Dabei sollte sowohl der interne Postweg als auch eine angemessene Bearbeitungszeit im Maßnahmebüro Team 401 berücksichtigt werden.

## 2.2

### **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)**

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der/des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner/ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen/deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

#### **Neu:**

Zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit eines Angebotes zur Teilnahme an einer MAG bei einem bestimmten Arbeitgeber, eröffnet die Neuregelung die Möglichkeit, Kunden einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszuhändigen, der zeitlich und regional eingeschränkt werden kann. (Die Ausführungen zum Unterschied zwischen Angebots-MAG und AVGS-MAG sind in der Arbeitshilfe nicht trennscharf, stehen aber der bisherigen „Zuweisungspraxis“ für bestimmte AG nicht entgegen).

Durch die neu eingeführte Gutscheinvariante sollen Kunden in die Lage versetzt werden, innerhalb eines, durch das Jobcenter vorgegebenen Rahmens, eigenverantwortlich eine betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber auszuwählen. Die eLb werden dadurch hinsichtlich ihres eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert. Gleichzeitig werden aber auch ihre Entscheidungs- und Wahlrechte gestärkt.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

- maßgebliche arbeitsrechtliche Bestimmungen (inklusive Unfallversicherungsschutz) eingehalten werden
- Betreuung, Beaufsichtigung u. Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgt
- Anwesenheits- u. Abwesenheitstage bescheinigt werden
- der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn es zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt

Die Dauer muss ihrem Zweck und Inhalt entsprechen **und darf 6 Wochen (42 Tage)**

**bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten.**

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, kann die Dauer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II **bis zu 12 Wochen** (84 Tage) betragen.

**!!!!**

**Achtung:** Der vollständige AVGS muss zwingend (rechtzeitig) **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim Jobcenter Kiel vorliegen. Die Bewilligung über die Teilnahme und die zu bewilligenden Kosten (z.B. Fahrkosten, Lehrgangsgebühren) muss dem eLb vor Maßnahmebeginn zugegangen sein. Dabei sollte sowohl der interne Postweg als auch eine angemessene Bearbeitungszeit im Maßnahmebüro Team 401 berücksichtigt werden.

**2.2.1**

**Erstattungsfähige Kosten:**

Bei der Erstattung von **Fahrtkosten** werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.

→ Max. 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat.

• **Priv. PKW:**

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück)  
→ runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

• **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei der Berechnung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrtkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

<b>Zahl der Maßnahmetage</b>	<b>anteiliger Monatsbetrag</b>	<b>Höhe bei KVG (54,20 €) Stand August 2012 (Änderungen möglich)</b>
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	18,07 €
07 bis 14	2/3 der Monatskarte	36,13 €
15 bis 30	3/3 der Monatskarte	54,20 €

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

**Hinweis:**

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrtkosten decken zu können.

Fahrtkarten aus den Jobcentern für Einladungen dürfen **nicht** für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!!

• **Auswärtige Unterbringung und Verpflegung:**

Unterbringung: je Tag 31,- €, jedoch max. 340,- € je Kalendermonat zzgl.

Verpflegung: je Tag 18,- €, jedoch max. 136,- € je Kalendermonat.

• **Kinderbetreuungskosten:**

Bis zu 130,- € pro aufsichtspflichtigen Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag).

## 2.2.2

### **ACHTUNG:**

1. Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist weiterhin nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.
2. keine Förderung von MAG im Ausland
3. für Ausbildungssuchende ist MAG möglich, sofern sie **nicht** eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt.

### **Dokumentation:**

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden.

Die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

## 2.3

### **Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)**

Ab dem 01.04.2012 geht der VGS in den neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 SGB III über.

Der AVGS - MPAV ist speziell auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet und kommt daher in der Regel für eLb mit Markt- und Aktivierungsprofil in Betracht.

### **Neu:**

#### **Förderfähiger Personenkreis:**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Ferner können Aufstocker und Erwerbsaufstocker einen AVGS erhalten.

#### **Ausgeschlossener Personenkreis:**

- Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Damit sind eLb, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.
- Keine Förderung, wenn der Kunde sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat.

#### **Voraussetzungen für die Ausstellung des AVGS:**

- Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
- Notwendigkeit, d.h. deutliche Verbesserung der Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen der 4PM
- Positiver Förder-Check

### **ACHTUNG:**

- Bei Aufstockern (ALG I-Bezieher) ist zu prüfen, ob diese einen Rechtsanspruch auf Ausstellung gegenüber der AA haben.

### **Gültigkeitsdauer und regionale Beschränkung:**

- Zeitliche Begrenzung auf maximal 3 Monate
- Der regionale Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV kann vom Jobcenter festgelegt werden und soll sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren.

### **Höhe der Vergütung:**

Festlegung bei Ausstellung des MPAV auf 2.000,- €, bei Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III und behinderten Menschen nach § 2 abs. 1 SGB IX auf 2.500,- €.

In der Wahl der PAV ist die/der eLb frei. Der PAV benötigt eine Trägerzulassung nach § 176ff SGB III. Bis zum 31.12.2012 genügt eine Gewerbeanmeldung, aus der klar ersichtlich ist, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist.

### **Erfolgreiche Vermittlung:**

Die 1. Rate wird in Höhe von 1.000,- € nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

### **Benötigte Unterlagen 1. Rate:**

- Original des AVGS
- Antrag des Trägers auf Zahlung der 1. Rate der Vermittlungsvergütung
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- Gewerbeanmeldung / Trägerzertifikat (ab 01.01.2013)

**Link:** [Stellungnahme 1. Rate nach sechswöchiger Beschäftigung](#)

**ACHTUNG:** Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag führt zum Ausschluss der Vergütung.

Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist eine mind. sechsmonatige Beschäftigungsdauer. Dazu reicht eine (formlose) Stellungnahme/Vermerk der IFK in VerBIS.

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag zur Auszahlung
- Beschäftigungsbestätigung (vom Arbeitgeber unterschrieben); unterer Teil ist vom Arbeitgeber nach 6 Monaten auszufüllen/zu bestätigen.

**Kein VGS in die Schweiz möglich!**

**Link:** [aktuelle Geschäftsanweisung Stand 23.03.2012](#)

**Link:** [Anleitung MPAV](#)

**Link:** [aktuelle Missbrauchswarnungen](#)

<p><b>3.</b></p> <p><b>3.1</b></p> <p><b>3.2</b></p>	<p><b>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II</b></p> <p>Mittel können nur gewährt werden, wenn <u>zuvor</u> von einer fachkundiger Stelle (in der Regel Leuchtturm) die Tragfähigkeit der Selbständigkeit <u>positiv</u> bescheinigt wurde.</p> <p>Es können Darlehen und Zuschüsse (max. 5.000,- €) für <u>Sachgüter</u> gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren.</p> <p>Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p>Der Kunde muss nachweisen, dass er andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm, Mikrokredit) genutzt hat bzw. nicht nutzen konnte.</p> <p>Förderungen bis zu insgesamt 2.500,- € entscheiden IFK in Eigenverantwortung. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der TL entschieden.</p> <p><u>Unterlagen für einen vollständigen Förderantrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag</li> <li>- Stellungnahme von IFK</li> <li>- Abtretungs- und Rückzahlungserklärung</li> <li>- (positive) Tragfähigkeitsbescheinigung</li> <li>- Auflistung des Kunden über benötigte/beantragte Sachmittel und deren Kosten (nötig für Bewilligungsbescheid, gerne schon mit Kostenvoranschlägen)</li> <li>- Konzept</li> <li>- Bescheinigung der Bank, dass andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm) genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden können</li> <li>- Gewerbeanmeldung (kann auch nachgereicht werden)</li> </ul> <p>Hinweis: Der Kunde / die Kundin hat die zweckgebundene Verwendung der Mittel zeitnah nachzuweisen.</p> <p>Mit folgendem Link ist die Arbeitshilfe aufrufbar:  <a href="#">Geschäftsanweisung SGB II Stand: 17.02.2012</a></p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.</li> <li>➤ Personalkosten</li> <li>➤ Miete, Mietkaution</li> <li>➤ Grundausstattung Warenbestand (aber: Aufstockung möglich!)</li> <li>➤ Versicherungen</li> </ul> <p><u>Bagatell-Grenze in Höhe von 500 €</u>  Bis zu einer Höhe von 500,- € wird der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.</p> <p><b>Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II</b></p> <p>ELb, die bereits hauptberuflich mindestens 6 Monate selbständig sind, können <u>zum einen</u> zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls</p>
--	--

	<p>dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.</p> <p><u>Zum anderen</u> wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt, dem/der Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.</p> <p>Die Förderleistung der "Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten" ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.</p> <p>Das Jobcenter bietet eine Maßnahme mit obigem Inhalt an. Einzelförderungen sind nur dann möglich, wenn die Maßnahmeplätze voll besetzt sind.</p>
4.	<p><b>Freie Förderung gem. § 16f SGB II</b></p> <p>Durch die Regelung des § 16f SGB II können die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach §§ 16, 16a bis g SGB II ohne 16f SGB II - Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden.</p> <p>Mit der Regelung wird ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose und für Kunden unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Hemmnissen zu, für die das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben ist.</p> <p>§ 16f SGB II eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts. Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist, dass eine Förderung im konkreten Einzelfall erforderlich ist und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.</p> <p><b>Wichtig ist, dass die freie Förderung andere Regelinstrumente weder aushebelt noch außer Kraft setzt.</b></p> <p><a href="#">Arbeitshilfe § 16 f SGB II April 2012</a></p>
5.	<p><b>Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II</b></p> <p>Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.</p> <p>Einstiegsgeld kann bei Arbeitsaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Bei Aufnahme einer Selbständigkeit ist von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.</p>

Die Förderung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.  
Das Einstiegsgeld wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Das ESG soll ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme sein. Aus diesem Grund soll die Förderung im Rahmen des 4-PM auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der individuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Im Rahmen der Ermessensausübung sollen folgende Punkte beachtet werden:

a) Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

ESG ist dann begründet, wenn prognostiziertes Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt und die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

b) Selbständige Tätigkeit

Die Integrationsfachkraft hat anhand der Bescheinigung einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden. Die Integrationsfachkraft kann über eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit überprüfen lassen.

**ACHTUNG: Kunden, die aufstockend zum ALG I SGB II Leistungen beziehen, können unter den Voraussetzungen des § 93 SGB III einen Gründungszuschuss beantragen, um den Übergang in eine selbstständige Tätigkeit finanziell unterstützen zu lassen.**

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der individuellen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

In besonderen Einzelfällen können neben der Förderhöhe von 50 % der Regelleistung weitere 20 % bewilligt werden.

Als Einzelfälle werden folgende anerkannt:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Das [Prüfschema ESG](#) muss bei jedem Antrag beigelegt werden. Die endgültige Festsetzung der Förderhöhe erfolgt durch Team 401. Die IFK muss jedoch auf der Stellungnahme die Höhe der Prozente eindeutig angeben (bis zu 50% möglich).

Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. Es wird bis zu sechs Monaten gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monaten möglich.

Link zur Arbeitshilfe: [Arbeitshilfe Einstiegsgeld](#)

Link zur Arbeitshilfe für Selbständige: [Feststellung-Einkommen-selbständige-Tätigkeit](#)

**6. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16 g SGB III**

	<p>Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen durch Einkommen <u>während der Teilnahme an einer Maßnahme</u>, kann diese weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der eLb die Maßnahmen voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.</p> <p>Arbeitnehmerleistungen sollen nur als Darlehen weiter erbracht werden. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.</p>
7.	<p><b>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)</b></p> <p>Betriebliche Umschulungsmaßnahmen und überbetriebliche Umschulungen sind nur dann möglich, wenn sich die Eingliederungsaussichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dadurch deutlich verbessern und eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. FbW ist kein Mittel, um die Motivationslage zu klären.</p> <p>Sobald eine Förderung nach FbW in Betracht kommt, ist Jobstart zwingend mit einzuverbinden. Die Durchführung dieser Förderung obliegt Jobstart.</p> <p>Die Integrationsfachkräfte prüfen, ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Voraussetzungen für die Teilnahme an der FbW nach § 77 SGB III erfüllen:</p> <p>Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfüllen die Voraussetzungen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,</li> <li><b>oder</b></li> <li>2. drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können.</li> </ol> <p>Berufliche Tätigkeiten sind ungeachtet der Versicherungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger, Gefangener im Strafvollzug</li> <li>• Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung</li> <li>• Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren festgelegt ist (§ 77 (2) Nr.2)</li> <li>• Tätigkeiten im eigenen Haushalt (besondere Begründung notwendig!); mindestens eine weitere Person muss neben dem Antragsteller im Haushalt leben</li> <li>• Wehr - oder Zivildienst</li> <li>• Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Urlaubs- und Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht</li> </ul> <p>Zertifizierte FbW- Maßnahmen im Rahmen der Bildungsplanung des Jobcenters Kiel können ohne Einstellungszusage mit einem Bildungsgutschein durch Jobstart genehmigt werden. Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der Datei „Maßnahmeplanung 2012 Gesamt“ im Ordner „Maßnahmeplanung“ der „Maßnahmen Ablage“ eingesehen werden.</p> <p>Die Agentur für Arbeit Kiel fördert ausschließlich Maßnahmen bei Trägern, die zertifiziert sind und die individuelle Einzelmaßnahmen vorhalten. Den Kundinnen und Kunden des SGB II Bereiches stehen diese Angebote auch zur Verfügung. Zertifizierte FbW-Maßnahmen im Rahmen der Planung der Agentur für Arbeit Kiel können im individuell notwendigen Einzelfall ohne Einstellungszusage durch Teamleiterentscheidung genehmigt werden.</p> <p>Die Integrationsfachkräfte treffen gemeinsam mit dem/der Kunden/in und ggf. der Ent-</p>



scheidung des Teamleiters die jeweils individuell beschriebene Maßnahmenentscheidung und schließen eine einheitlich vorgegebene Eingliederungsvereinbarung (EGV) ab. Danach treffen sie die Kostenentscheidung und erstellen eine Kostenzusage für diese individuelle Maßnahme d.h. die Teilnahme an FbW Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist nur individuell gebunden und nur mit der Ausgabe einer festgeschriebenen konkreten Kostenentscheidung möglich. Es werden keine allgemeinen Bildungsgutscheine ohne individuellen Maßnahmehintergrund ausgegeben.

Ab 01.07.2009 müssen nach § 81 Abs. 3 ff. SGB III Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte übernommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Als Umschulung werden grundsätzlich nur notwendige betriebliche Einzelumschulungen gefördert. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten. Die 3-Jahresförderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege nach § 421 t Abs. 6 SGB III ist ab dem 01.01.2011 weggefallen. Daher ist für Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2011 die Finanzierung des 3. Förderjahres durch das jeweilige Bundesland sicherzustellen.

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind in VerBis ausführlich zu dokumentieren.

**Das neue Instrument K-DL zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Förderung einer FbW ist, soweit erforderlich, zu nutzen.**

Die EGV ist entsprechend zu aktualisieren.

### 2.2.1 **Erstattungsfähige Kosten:**

Bei der Erstattung von **Fahrtkosten** werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.

→ Max. 130,- € pro einfache Strecke bzw. max. 476,- € im Monat.

- **Priv. PKW:**

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück)  
→ runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

- **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	Höhe bei KVG (54,20 €) Stand August 2012 (Änderungen möglich)
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	18,07 €
07 bis 14	2/3 der Monatskarte	36,13 €

15 bis 30	3/3 der Monatskarte	54,20 €
-----------	---------------------	---------

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

**Hinweis:**

Der Kunde ist auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um seine Fahrkosten decken zu können.

Fahrkarten aus den Jobcentern für Einladungen dürfen **nicht** für Praktika an die Kunden ausgegeben werden!!!

- **Auswärtige Unterbringung und Verpflegung:**

Unterbringung: je Tag 31,- €, jedoch max. 340,- € je Kalendermonat zzgl.

Verpflegung: je Tag 18,- €, jedoch max. 136,- € je Kalendermonat.

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der AN unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem AN nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

- **Kinderbetreuungskosten:**

Entstehen dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal in Höhe von 130,- € übernommen werden.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

**Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.**

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,- € (4,33 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Link zur Arbeitshilfe: [Geschäftsanweisung FbW SGB III \(Hilfe SGB II steht noch aus\)](#)

8.	<p><b>FbW - WeGebAU 2009</b>  <b>Förderung der Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmer nach § 417 Abs. 1 und § 421t Abs. 4 SGB III</b></p> <p>Ziele der Förderung: Mit dieser Förderung soll Betrieben bis zu 250 Beschäftigten die berufliche Weiterbildung ihrer älteren Arbeitnehmer erleichtert werden.</p> <p>Durch den Erwerb von arbeitsmarktnahen Kenntnissen halten bewährte Arbeitskräfte ihre Qualifikation auf dem neuesten Stand; qualifikationsbedingte Entlassungen sollen damit verhindert werden. Die Förderung nach § 417 SGB III ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigste Ausnahme ist in § 421 t Abs. 3 SGB III geregelt.</p> <p><u>Abweichend</u> von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer gem. § 421 t Abs 4 SGB III <u>unabhängig vom Alter und der Zahl der Beschäftigten im Betrieb</u> bei beruflicher Weiterbildung nach § 417 auch gefördert werden, wenn der Erwerb des Berufsabschlusses, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstel-</p>
----	---

lung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

**Förderung der Weiterbildung für Ungelernte nach § 235c SGB III**

Ziele der Förderung: Diese Förderung soll ungelerten Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Nachholen eines fehlenden Berufsabschlusses bieten, ohne dass sie ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen müssen. Hierdurch sollen den Betrieben die bewährten Arbeitskräfte erhalten bleiben und qualifikationsbedingte Entlassungen verhindert werden. Das Jobcenter Kiel wird die Agentur für Arbeit dabei unterstützen und die Fördermöglichkeiten Arbeitgebern anbieten. Im Gegensatz zur Kostenzusage handelt es sich hier um individuelle Förderungen der Agentur im Rahmen der Bildungsgutscheine.

**Frau Birgit Reichert ist Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit Kiel (Telefon 0431 709 - 1557). Sie ist für jeden Einzelfall einzuschalten.**

Link zur HEGA: [Arbeitshilfe WeGeBau](#)

Link: [GA Stand 04/2012](#)

Link: [Förderübersicht](#)

## Arbeitgeberförderungen:

Nr.	Leistungsart
1.	<p><b>§ 16e - geförderte Beschäftigung- an Arbeitgeber (entscheidet Projekt FAV)</b></p> <p>Förderung für Arbeitgeber, die Kunden mit mindestens 3 Vermittlungshemmnissen einstellen.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der eLb muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein. Seine Erwerbsmöglichkeiten müssen durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein.</li><li>➤ Der eLb muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aktivierungsphase vorweisen können.</li><li>➤ Eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darf voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach § 16 e Satz 1 SGB II nicht möglich sein.</li></ul> <p>Die Dauer der Arbeitslosigkeit ab 24 Monaten gilt als "besonders lange Arbeitslosigkeit" und stellt neben der 12 monatigen Arbeitslosigkeit (Langzeit-alo) ein weiteres Vermittlungshemmnis dar.</p> <p>Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.</p> <p>Die Förderhöhe kann bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung aus kommunalen Mitteln möglich. Förderzusagen sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektteams zu treffen.</p> <p>Die Förderdauer beträgt zwölf Monate (Jobcenter Kiel) mit der Option auf Verlängerung bzw. Anschlussförderung.</p> <p><b>Ansprechpartner sind Thomas Bracker (0431 - 23758 179), Eckhard Möwes (0431 – 709 1240), Nils Holk (0431 – 66669 172) und Walter Wilhelm (0431 – 66687 171).</b></p>
2.	<p><b>Extra6000 (wird nur von Jobstart entschieden)</b></p> <p>Es handelt sich um ein Förderinstrument für AG mit dem Ziel eine Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln. Die Förderhöhe beträgt max. 6.000,- €. Der AG erhält den Förderbetrag nur für die Zeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist für mindestens 12 Monate abzuschließen.</p>
3.	<p><b>Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 88 ff. und 131 SGB III – an Arbeitgeber (nur über Jobstart)</b></p> <p>Zuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung von Personen mit Vermittlungshemmnissen. Vermittlungshemmnisse müssen in der Person des Arbeitnehmers liegen. Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich erfolgen.</p>

**EGZ Förderhöhen und -dauern:**

Personenkreis	Alter	Rechtsgrundlage	Förderdauer	Förderhöhe	Degression	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr
ohne Behinderung	altersunabhängig	§ 89 SGB III	max. 12 Monate	bis zu 50%	keine	50							
ohne Behinderung	über 50	§ 89 i.V.m. § 131 SGB III	max. 36 Monate	bis zu 50%	keine	50	50	50					
behinderte und schwerbehinderte Menschen	unter 50	§ 90 Abs. 1 SGB III	max. 24 Monate	bis zu 70%	nach 12 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	60						
behinderte Menschen	über 50	§ 90 Abs. 1 SGB III	max. 24 Monate	bis zu 70%	nach 12 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	60						
		<b>ODER</b> § 89 i.V.m. § 131 SGB III	max. 36 Monate	bis zu 50%	keine	50	50	50					
schwerbehinderte Menschen	über 50	§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	max. 60 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40			

<b>schwerbehinderte Menschen</b>	<b>über 55</b>	§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III	max. 96 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40	30	30
<b>schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Ausbildung</b>	<b>altersunabhängig</b>	§ 73 Abs. 3 SGB III	max. 12 Monate	bis zu 70%	keine	70						
<b>besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen</b>	<b>unter 55</b>	§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	max. 60 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40		
<b>besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen</b>	<b>über 55</b>	§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III	max. 96 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40	30	30

Definition besonders betroffener schwerbehinderter Menschen: [in der Arbeitshilfe zu EGZ](#)

**Achtung:**

Seit 01.09.2010 werden bei Regel-EGZ Fällen nach § 89 SGB III Euro-Beträge angeboten. Als Richtwert wird eine Förderung von 6 Monaten / 500,- € vorgegeben.

Dies stellt nur einen Richtwert dar und es kann, je nach Lage und Beurteilung des Sachverhalts, abgewichen werden. Jedoch darf die Förderung nicht 50 % (AG-Brutto) übersteigen. Die Förderhöhe und -dauer ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren.

**Achtung:** Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich im folgenden Link:

**Link:** [GA EGZ Stand 4/2012](#)

Kiel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Michael Stremlau